



STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Hauptamt
Az: 059.12

Gemeinderat

- Drucksache

- Tischvorlage

Vorlage Nr. 126/ 2020

zu TOP 5 öffentlich

zur Sitzung am 21. Dezember 2020

Einführung einer betrieblichen Altersvorsorge für Beschäftigte der Gemeinde Starzach

Beschlussvorschlag:

- siehe Drucksache -

Anlage:

./ keine

Datum
11.12.2020


Bürgermeister
Thomas Noé


Amtsleiterin
Christiane Krieger

SACHDARSTELLUNG:

Seit dem Jahr 2003 bietet der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung im kommunalen öffentlichen Dienst den Arbeitnehmer*innen die Möglichkeit, ihr Gehalt in eine zusätzliche, kapitalgedeckte Altersvorsorge umzuwandeln. Viele Kommunen und kommunalnahe Betriebe nutzen in diesem Zusammenhang für ihre Beschäftigten (ist rechtlich für Beamte nicht möglich) die Vorteile einer Zusammenarbeit mit der Sparkassen-Finanzgruppe.

Nutzen Arbeitnehmer*innen die Vorteile der Entgeltumwandlung (steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG), entfallen für uns als Arbeitgeberin Teile der Steuerfreiheit zur ZVK-Umlage (gem. § 3 Nr. 56 EStG) und gleichzeitig fällt zusätzliche Pauschalsteuer (gem. § 40b EStG) an.

Die ÖBAV (Servicegesellschaft für betriebliche Altersversorgung öffentlicher Versicherer mbH, Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe) Unterstützungskasse bietet uns - und allen Arbeitnehmer*innen unseres Hauses eine attraktive Lösung an. Mithilfe der ÖBAV Unterstützungskasse - einem Durchführungsweg zur betrieblichen Altersversorgung, der durch die Sparkassen-Finanzgruppe speziell dem kommunalen öffentlichen Dienst angeboten wird - entsteht eine für Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeberin vorteilhafte Situation durch den Wegfall der steuerlichen Wechselwirkungen zwischen Beiträgen an die ZVK und einer Entgeltumwandlung.

Die Unterstützungskasse als mögliche Alternative / Ergänzung zum bestehenden Versorgungswerk unterscheidet sich in einigen wenigen Punkten zur bisher bekannten Pensionskasse. Ein markanter Unterschied ist die Portabilität. Bei einer Pensionskasse endet das Vertragsverhältnis mit Ausscheiden des/der Beschäftigten. Bei der Unterstützungskasse bleibt dieses bestehen. Auswirkungen auf der Arbeitgeberinnenseite entstehen nicht, abgesehen davon, dass die Vertragsbeziehung bis zum Rentenbeginn fortgeführt wird.

Wandelt ein*e Mitarbeiter*in Entgelt um (und verdient unterhalb der Beitragsbemessungsgrenzen) spart die Arbeitgeberin ihren entsprechenden Anteil an Sozialversicherungsbeiträgen (ca. 22 % des Umwandlungsbetrags). Diese Sozialversicherungsersparnis kann, in Gänze oder auch zu einem Teil, an die Beschäftigten als freiwillige und soziale Leistung weitergegeben werden (dient als Arbeitgeberinnen-Zuschuss und entspricht einer sozialen Zusatzleistung der Arbeitgeberin zur Steigerung der Arbeitsplatzattraktivität). So ist es möglich, bei gleichem Nettogehalt, den Sparbeitrag noch einmal deutlich anzuheben.

Bei einer Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis der Arbeitgeberin i.H.v. 22% bieten wir unseren Beschäftigten eine attraktive Förderung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung und positionieren uns als fürsorgliche und attraktive Arbeitgeberin.

Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz ist eine Weitergabe mit 15% für Neuverträge seit 2019 für Arbeitgeber*innen, welche keinem Tarifvertrag unterliegen, verpflichtend.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Die Verwaltung hat mehrere Beratungsgespräche bezüglich einer betrieblichen Altersversorgung über eine Unterstützungskasse durchgeführt und jeweils ein Angebot der R+V Versicherungen sowie der Sparkassen Versicherung betriebliche Altersvorsorge (SV bAV) Consulting GmbH angefordert. Die Angebote basierten auf der oben erklärten Grundlage. Die Entscheidung, die betriebliche Altersversorgung nur durch einen Anbieter durchzuführen, war von beiden Anbietern vorgesehen. Nach Prüfung der Gehaltskonten der Mitarbeiter*innen wurde festgestellt, dass sich diese vorwiegend für die Kreissparkasse entschieden haben. Somit hat sich die Verwaltung entschieden, die SV bAV Consulting GmbH als Vertragspartner vorzuschlagen.

Bei Einführung der Arbeitgeberbeteiligung sollen auch die bereits bestehenden Verträge miteingeschlossen werden.

Derzeit besteht in unserem Hause lediglich die Pensionskasse als Durchführungsweg. Aufgrund der aufgeführten Vorteilhaftigkeit der Direktversicherung empfiehlt die SV bAV Consulting GmbH uns diese ebenfalls als Pendant zur Pensionskasse einzuführen.

Es entstehen aus der Einführung der Direktversicherung keinerlei Kosten und der Verwaltungsaufwand ist durch die Abbildung im digitalen Verwaltungsportal der SV bAV Consulting GmbH wesentlich vereinfacht.

Die Umsetzung dieses bewährten Konzeptes wird zu einer nachhaltigen Motivation und Bindung der Belegschaft an die Gemeinde Starzach führen. Aufgrund der Aussage der SV bAV Consulting GmbH zeigt die Praxis, dass Arbeitgeber mit einer modernen Versorgungsordnung gerade bei Neueinstellungen qualifiziertes Personal rekrutieren und dauerhaft halten können.

Herr Zylka, Berater der SV bAV Consulting GmbH wird den Gremiumsmitgliedern in der Sitzung für fachliche Fragen zur Verfügung stehen.

BESCHLUSSANTRAG:

1. Der Gemeinderat beschließt die Einführung der betrieblichen Altersvorsorge für Mitarbeiter der Gemeinde Starzach über die SV bAV Consulting GmbH.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.